

tractus für den Eheprozeß anerkannt war, war eine klare Zuständigkeit gegeben. Doch bei der konstituierenden Ehegerichtssitzung erhob der Defensor vinculi gegen die protestantische Klägerin die Einwendung des can. 1628, § 3 (exceptio excommunicationis), und wurde derart die Klage vom Ehegerichte abgewiesen. Bemerkt sei, daß dies vor der Erklärung des S. Officium vom 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) geschah, wonach Akatholiken zur Klageerhebung im Eheprozeß eines besonderen Indultes bedürfen. Gegen den Bescheid des Ehegerichtes wandte sich die protestantische Klägerin an das S. Officium und erhielt die Antwort: *Oratrix convertatur et postea iterum recurat.* Tatsächlich wurde die Klägerin katholisch und brachte nun beim bischöflichen Ehegerichte des Eheabschlusses die Klage ein. Unterdessen war die Erklärung des S. Officium vom 18. Jänner 1928 erschienen, wonach Eheprozeße bezüglich Mischheiten, die in irgend einer Weise beim Apostolischen Stuhle anhängig gemacht worden sind, ihre Zuständigkeit beim S. Officium haben. So wurde der Prozeß in Rom, und zwar bei der Rota geführt. Am 30. Juli 1932 entschied dieser Gerichtshof: *Non constare de nullitate matrimonii.* Zwei Tage vorher aber, am 28. Juli 1932, war Baron S. gestorben.

Nun entstand die Frage, ob durch den Tod des beklagten Teiles der Prozeß überhaupt ein Ende gefunden habe. Die Rota entschied am 11. Jänner 1933, n. 1513, daß dies nicht der Fall sei. Dies gelte nur für den Strafprozeß (can. 1702), nicht aber für den Eheprozeß, für welchen die Bestimmungen des can. 1733 zur Anwendung kommen. Die Klägerin könnte ja möglicherweise ein Interesse haben, wegen der Ehelichkeit etwaiger Kinder den Prozeß weiterzuführen. Im gegebenen Falle lag ein solches Interesse nicht vor. Eine weitere Ehe der Klägerin ist zwar nicht infolge des Urteils der Rota, wohl aber infolge des Todes des Gatten möglich.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

* (**Darf ein Priester, der nicht zelebrieren kann, außerhalb der heiligen Messe sich selber die heilige Kommunion reichen?**) So fragt ein Seelsorger, der sich den linken Arm gebrochen hatte und durch sechs Wochen nicht zelebrieren konnte. Er berichtet weiter: Ich war allein in meiner Pfarrei, ein anderer Priester war nicht da und nicht zu haben. Damit die Gläubigen nicht so lang auf die heilige Kommunion verzichten mußten, habe ich ihnen täglich die heilige Kommunion in der Weise gereicht, daß ich das Ziborium mit der heiligen rechten Hand auf die Kommunionbank stellte und dann von einem Kommunikanten zum anderen rückte. Gern hätte ich am Altar mir selber eine heilige Partikel dem Ziborium entnommen und so kom-

muniziert, ich wagte es aber nicht, da ich nicht wußte, ob dies statthaft sei. Quid dicendum?

Ältere und neuere Autoren behandeln ausdrücklich diesen Fall. Am ausführlichsten, soviel ich sehe, *Capello* in seinem *Tractatus de Sacramentis*, Vol. I, n. 337. — Die Lehre der älteren Autoren faßt der *heilige Alfons* im 6. Buch seiner *Moraltheologie*, n. 238 zusammen und geht noch über *Busenbaum* hinaus, indem er es als wohl begründete Lehre anerkennt, daß ein Priester nicht nur ex gravi causa (z. B. in Todesgefahr oder langer Krankheit), sondern auch ex sola devotione sich selbst die heilige Kommunion außerhalb der Messe reichen darf, wenn er nicht zelebrieren und auch keinen anderen Priester haben kann, der ihm die heilige Kommunion reicht. *Cappello* kommt zum Schlusse: Da viele ältere und alle neueren Theologen hierin einig sind — ne unum quidem invenimus, qui id neget, bemerkt er — halte er diese Lehre für praktisch sicher. Voraussetzung ist, daß folgende drei Bedingungen zutreffen: 1. Daß der Priester nicht zelebrieren kann — denn an sich darf auch der Priester die heilige Kommunion nur in der Meßliturgie sich selber reichen; 2. daß kein anderer Priester zu haben ist, der die heilige Kommunion austeilte, denn sonst ist die Kommunionspendung nach Vorschrift des Rituale möglich und eine Ausnahme nicht berechtigt; und 3. daß Ärgernis hintangehalten wird, was leicht durch entsprechende Aufklärung der Gläubigen zu erreichen ist, wofern der Priester sich die heilige Kommunion nicht überhaupt ohne Zeugen nehmen kann.

Der hochangesehene römische Moralist und Kanonist *Vermeersch* (Theol. moralis tom. III, ed. 2, n. 386) lehrt genau das-selbe und erklärt, es sei in solchen Fällen vorzuziehen, daß der Priester sich selbst die heilige Kommunion nehme, auch wenn etwa ein Diakon sie ihm reichen könnte. Dann fügt er bei: „Neque id putamus esse grave, si indebita fiat.“

Ganz unbedenklich hätte also der Priester, der die Anfrage stellt, sich selber die heilige Kommunion aus dem Ziborium nehmen können, ehe er sie an die Gläubigen reichte. Die Art und Weise, wie er es beim Austeilen der heiligen Kommunion anstellte, ist durch die Unmöglichkeit, den linken Arm zu gebrauchen, ohneweiters gerechtfertigt. Wenn je, dann gilt hier der Satz: *Sacraenta propter homines*. Die Gläubigen konnten sich an dem Seeleneifer ihres Pfarrers nur erbauen.

Linz.

Dr W. Grosam.

(**Verkauf geweihter Sachen.**) In einer Pfarrei besteht der seit Jahrzehnten, wie man sagt, geübte Brauch, daß die Leute am Johannstag und an der Vigil von Epiphanie keinen Wein, bezw. keinen Weihrauch zur Weihe bringen, sondern daß der Mesner davon ein entsprechendes Quantum weihen läßt und